



Satzung der VFDU

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Unfallrettungswesens

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Vereinigung zur Förderung des deutschen Unfallrettungswesens“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Rettung verunfallter Personen durch entsprechende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beratung von Organisationen, die mit der Rettung verunfallter Personen beauftragt sind;
- Hilfe bei der praktischen Ausbildung der Organisationen in patientengerechter Rettung;
- Einflussnahme auf die theoretische Ausbildung und Taktik, der mit der Rettung verunfallter Personen beauftragten Einheiten;
- Mitarbeit in Gremien, Fachgruppen oder sonstigen Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation „at-fire, Deutsches Feuerwehr-Netzwerk für überregionalen Zivilschutz e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung in der deutschen Waldbrandbekämpfung und Personensuche nach Gebäudeeinstürzen.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht des zuständigen Finanzamts vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die auf dem Gebiet der technischen und medizinischen Unfallrettung kompetent und erfahren ist oder die Vereinigung sonst wie unterstützen möchte.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift und den Beruf des Antragstellers beinhalten. Sowie die Angabe über die nötige Kompetenz enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

§ 3a Formen der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
- Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Quartalsende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet Beiträge zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Kassenprüfer
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Beirat angehört und die Zustimmung des gesamten Vorstands hierzu schriftlich erteilt wurde.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Jahresberichtes, Buchführung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats ein zu holen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2.

Vorsitzende, anwesend sind. Enthaltungen in einer Abstimmung werden als „nein“ gewertet. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich nieder zu legen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll die Name der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse, das Datum der Sitzung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Wahl an, von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Personen, die aktiv durch Beruf oder Hobby mit der Rettung verunfallter Personen beauftragt sind. Sie sollten Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert größer 300 Euro ist der Beirat vom Vorstand zu hören. Mindestens einmal im Jahr sollte eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Vereins schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Eine Mitteilung über die Tagesordnung ist nicht nötig. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirats die Einberufung vom Vorstand schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Der Vorstand ist von den Beiratssitzungen zu verständigen. Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die Beiratsmitglieder einen Sitzungsleiter aus den eigenen Reihen. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltung wird als „Nein“ gewertet. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind schriftlich nieder zu legen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Auch Nichtmitglieder können gewählt werden. Sie prüfen zum Abschluss des Geschäftsjahres die Vereinskasse, geben einen Bericht in der Mitgliederversammlung ab und beantragen Entlastung für den Kassenwart. Sie haben volle Konteneinsicht, jedoch keine Kontovollmachten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die VFDU ist eine offene und transparente Organisation. Wir befürworten eine offene und ehrliche Diskussionskultur in der Probleme in einer professionellen und reifen Art und Weise gelöst werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrags
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder von Vorstand und Beirat
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Kassenwarts
- f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlen und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Vorstands- und Beiratswahlen muss die Abstimmung in geheimer und schriftlicher Form erfolgen, sobald dieses von einem oder mehreren Abstimmungsberechtigten gefordert wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung zur Zweckänderung des Vereins kann nur innerhalb einer Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erlangt haben.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes enthalten: Ort, Datum und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der Änderung anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Änderung zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung während der Versammlung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Zur Annahme des Antrags ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlich Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 18 Aufhebung des Vorstands

Erfordert es das Interesse des Vereins und wird der Antrag von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand vorgebracht, so kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder Teile des Vorstands seines Amtes entheben und Neuwahlen verlangen. Hierzu ist in einer Mitgliederversammlung eine drei viertel Mehrheit erforderlich.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Osnabrück.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.06.2006 errichtet.